

LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
Tornowstraße 48, 14473 Potsdam

An die
Stadt Brandenburg an der Havel
Herrn Oberbürgermeister Steffen Scheller
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
- per E-Mail -

Potsdam, 08.05.2024

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Steffen Scheller,
sehr geehrte Beigeordnete Alexandra Adel,
sehr geehrter Beigeordneter Thomas Barz,

die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Brandenburg hat den Prozess der Richtlinienerstellung zur Kitafinanzierung in der Stadt Brandenburg a.d.H. durch unsere LIGA vor Ort beobachten können. Mehrmals hat Alexandra Adel gegenüber der AG KITA nach §78 SGB VIII und der regionalen LIGA der Stadt Brandenburg an der Havel bekundet, dass die Stadt laut Brandenburgischen Kitagesetz dazu verpflichtet ist eine Eigenbeteiligung der Träger einzufordern. Aufgrund dessen sehen wir es nun geboten, dazu Stellung zu nehmen.

Eigenleistung der Träger von Kindertagesbetreuung als Beitrag zur Finanzierung

Die Kostenposition „Eigenleistung Träger“ in dem uns vorliegendem Entwurf der Richtlinie ist der Auffassung verschiedener juristischer Experten nach eine unsachgemäße Auslegung der vorhandenen Rechtslage.

Neben der unklaren Definition, was „angemessene Eigenleistungen“ sein sollen und wie diese messbar gemacht werden können, bewerten wir vor allem die Grundannahme als falsch. Die bedarfsgerechte Sicherstellung des Angebots der Kindertagesbetreuung ist Aufgabe des Staates bzw. liegt in der Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte, aber auch der kreisangehörigen Gemeinden.¹ Dieses Angebot ist laut § 3 SGB VIII von Trägern der freien sowie öffentlichen Jugendhilfe zu erbringen, wobei durch § 4 Abs. 2 SGB VIII die öffentliche Jugendhilfe von Maßnahmen absehen soll, wenn Träger der freien Jugendhilfe Angebote betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können.²

Federführender Verband 2024/2025
Der Paritätische,
Landesverband Brandenburg e.V.

LIGA
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
Tornowstraße 48
14473 Potsdam

Telefon 0331 . 284 97 63
Telefax 0331 . 284 97 30
E-Mail info@liga-brandenburg.de
Web www.liga-brandenburg.de

¹ Vgl. Hermann, Prof. Dr. Klaus (2018): Eigenleistungen der kommunalen und freien Kita-Träger – muss der Träger Geld mitbringen?, S. 392.

² Vgl. Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe, §§ 3, 4.



Das heißt, durch die Beteiligung freier Träger an der Leistungserbringung sichern diese den Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte – und damit dem Staat – die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung. Es werden hier also Aufgaben für den Staat übernommen, deren Finanzierung in vollem Umfang durch die öffentliche Hand sichergestellt sein muss. Eine Eigenbeteiligung als Voraussetzung für Förderung ist weder vorgesehen noch kann sie entsprechend gefordert werden. Dies wird auch durch verschiedene Kommentatoren unterstrichen:

„Freie Träger sollen für die dem Staat obliegende Aufwendungen zur Gewährleistung eines ausreichenden Angebotes gerade nicht eintreten müssen“, schreibt Prof. Dr. Klaus Herrmann in seinen Ausführungen zur Eigenleistungen der kommunalen und freien Träger.³ Auch Diskowski/Wilms schreiben in ihrem Praxiskommentar: „Beteiligen sich freie Träger an der Leistungserbringung, wie dies in §§ 3 und 4 SGB VIII vorgesehen ist und wie es zur Erfüllung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII erforderlich ist, scheint der Zwang zur Erbringung einer Eigenleistung zur Finanzierung der öffentlichen Aufgabe **kaum mehr zeitgemäß**“⁴.

Der Anspruch auf die geltend gemachte Fehlbedarfsfinanzierung ergibt sich aus § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG. Nach dieser eindeutigen und unmissverständlichen Norm ist der Anspruch des Trägers nicht von zu erbringenden Eigenleistungen abhängig, sondern besteht davon unabhängig.

Auch das in § 14 Abs. 2 KitaG beschriebene Merkmal der „angemessenen Eigenleistungen“ kann hier nicht herangezogen werden. Im Gegenteil: Das Festschreiben in einer kommunalen Finanzierungsrichtlinie würde eine Besserstellung der öffentlichen Träger zementieren, die dem in SGB VIII verankerten Subsidiaritätsprinzip wie auch dem Wunsch- und Wahlrecht zuwider läuft, da öffentliche Träger bspw. Betriebskosten, die nicht durch die öffentlichen Zuschüsse oder Elternbeiträge gedeckt werden, über den eigenen Haushalt mitfinanzieren, d.h. es werden weitere öffentliche Mittel gebunden, die den freien Trägern nicht zur Verfügung stehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

Es handelt sich bei den in den Vorschriften des Gesetzes noch aufgeführten Eigenleistungen um einen Anachronismus, der mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nicht mehr vereinbar und zudem inhaltsleer geworden ist.

Das Festschreiben von Eigenmitteln würde einer Schlechterstellung der freien Träger gegenüber öffentlichen Trägern gleichkommen, was dem gesetzlich im SGB VIII normierten Vorrang der freien Träger zuwiderläuft.

Deshalb halten wir es dringend für geboten, von einer Eigenbeteiligung freier Träger abzusehen und die entsprechend vorgesehene Regelung aus der Finanzierungsrichtlinie zu streichen!

Für Rückfragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Kaczynski
LIGA-Vorsitzender
Der Paritätische, Landesverband Brandenburg e.V.

³ Vgl. Hermann, Prof. Dr. Klaus (2018): Eigenleistungen der kommunalen und freien Kita-Träger – muss der Träger Geld mitbringen?, S. 393.

⁴ Vgl. Diskowski/Wilms zu § 16 KitaG.